



Sehr geehrtes Mitglied des Katholischen Schulwerks St. Benno e.V.,

Dresden, 16. April 2018

ich lade Sie recht herzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung am Montag, 14. Mai 2018, um 19.00 Uhr in die Aula des St. Benno-Gymnasiums ein.

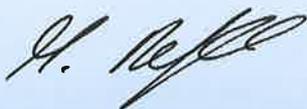
Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Grußwort des Schulleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins
7. Bericht zu Sudanecali
8. Bericht von Altbennonen zur Mitgliedschaft im Schulwerk
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
10. Wahl des neuen Vorstands
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Änderung des § 17 Abs. 1 der Satzung (siehe Anlage, Beschlussvorlage 1)
13. Festlegung der Jahresbeiträge (siehe Anlage, Beschlussvorlage 2)
14. Perspektiven für das neue Geschäftsjahr
15. Beschlussfassung über Ein- und Ausgabenplanung
16. Sonstiges

Sollten Sie weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung anmelden wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich bis zum 7. Mai 2018 mit. Im Anschluss wollen wir den Abend bei einem kleinen Umtrunk, Snacks und Gesprächen im Foyer unter dem Glasdach ausklingen lassen. Die Teilnehmer unseres Indienaustausches werden dabei von ihrem Besuch in Bangalore und dem SUDANE CALI-Projekt in Anekal berichten.

Um alle Mitglieder künftig auch digital kontaktieren zu können bitten wir, falls nicht bereits hinterlegt, um Angabe Ihrer E-Mailadresse unter folgendem Link www.benno-gymnasium.de/schulwerk-mitglied.

Mit freundlichen Grüßen



Margot Refle 1. Vorsitzende

Anlagen: Beschlussvorlage 1 und Beschlussvorlage 2

Katholisches Schulwerk St. Benno e.V.

Telefon 0351 44546-0

Fax 0351 44546-60

E-Mail schulwerk@benno-gym.de

Adresse

Geschäftsstelle

Pillnitzer Straße 39

01069 Dresden

Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE78850503003120048126

BIC OSDDDE81XXX



Mitgestaltung



Förderung

Beschlussvorlage 1:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 17 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 24.03.2011 wird wie folgt gefasst (Änderungen sind kursiv gedruckt):

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich *oder in Textform* unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Übersendung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehörenden Unterlagen einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.

Begründung:

Zur Änderung in Satz 1:

Im heutigen Zeitalter der digitalen Kommunikation erscheint es angemessen, die Einladungen zur Mitgliederversammlung vorzugsweise nicht mehr in Papierform, sondern auf elektronischem Wege, insbesondere durch E-Mail, zu versenden.

§ 127 in Verbindung mit § 126b BGB gestattet es, anstatt der strikten Schriftform die sog. Textform gemäß § 126b BGB zu vereinbaren; dies gilt auch für Vereinssatzungen (vgl. BGH, Urteil vom 22.04.1996 - II ZR 65/95 - , NJW-RR 1996, 866; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 127 Rn. 1). Zur "Textform" gehört auch die E-Mail, da sie ausdrückbar ist (BGH, Urteil vom 15.05.2014 - III ZR 368/13 - , WM 2014, 1146; Palandt, a.a.O., § 126b Rn. 2).

Durch die Versendung der Einladungen künftig in der Regel nicht mehr per Brief spart das Schulwerk jährlich mehrere hundert Euro.

Soweit einzelne Mitglieder dem Schulwerk nicht die Zusendung per E-Mail eröffnet haben, erhalten sie selbstverständlich die Einladungen wie bisher per Briefpost.

Zur Änderung in Satz 2:

Die Vorschrift lautet bisher: "Die schriftliche Einladung muss...". Hier soll das Wort "schriftliche" gestrichen werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Satz 1."

Beschlussvorlage 2:

Der Jahresbeitrag beträgt

- für ordentliche Mitglieder (§ 7 Abs. 2) je Person 30,- €
- für fördernde Mitglieder (§ 7 Abs. 3 Satz 1) je Fördermitglied 30,- €, jedoch für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 0,- €.

Die Beitragsreduzierung auf 0,- € für Studenten gilt auch bereits für das Mitgliedsjahr 2018.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisher geltenden - mit Ausnahme der künftigen Beitragsbefreiung für Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (= Kindergeldgrenze). Diese Befreiung soll eine verstärkte Bindung von künftigen Absolventen des St. Benno-Gymnasiums an ihre Schule durch eine Mitgliedschaft im Schulwerk fördern, in der Hoffnung, dass diese Mitgliedschaft dann auch nach Eintritt in das Erwerbsleben fortgesetzt wird.

Damit die Befreiung schon den diesjährigen Abiturienten zugute kommt, soll sie bereits für das begonnene Jahr 2018 angewendet werden."